

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Kastanie im Anwesen Herrmann“, Dexheim
Kreis Mainz-Bingen
vom 02.04.1991

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfIG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

Der in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Kastanie im Anwesen Herrmann“, Dexheim

§ 2

1. Der Baum, eine Kastanie (*Aesculus hippocastanum*) steht auf dem Grundstück Flur 16, Nr. 153, 154 in der Gemarkung Dexheim.
2. Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes als Einzelschöpfung der Natur, dessen besonderer Schutz wegen seines Alters, seiner Größe und des das Ortsbild von Dexheim prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Naturdenkmales zu verändern oder den besonderen Schutzzweck (§ 3) zu gefährden:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die das Wachstum oder die Vitalität gefährden können oder die zu einer sonstigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Roden des Baumes, das Entfernen von Ästen, das Beschädigen der Rinde des Wurzelwerkes,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes, wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Verdichten oder Versiegeln,
4. die Beeinträchtigung der Wasserversorgung
5. die Lagerung von Materialien aller Art unter dem Baum,
6. Auftausalze, chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich des Baumes anzuwenden oder zu lagern,

7. das Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Kronentraufbereich,
8. das Errichten, Erweitern, Beseitigen oder der Abriß baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen , im Kronentraufbereich des Baumes,
9. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen,

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem Baum erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen

Die Anzeigepflicht gilt auch Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

Die Ortspolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfIG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Kennzeichnung, Sicherung, Erhaltung und Pflege, des Baumes getroffen werden.

§ 8

1. Von den Verboten des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen generell oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Für die Anwendung oder Lagerung von chemischen Mitteln gemäß § 4, 6. ist die Obere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr 1. Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die das Wachstum oder die Vitalität gefährden können oder die zu einer sonstigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,

§ 4 Nr 2. den Baum rodet, Äste entfernt, die Rinde oder das Wurzelwerk schädigt,

- § 4 Nr 3. die Standortvoraussetzungen des Baumes, wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Verdichten oder Versiegeln, verändert
- § 4 Nr 4. die Wasserversorgung des Baume beeinträchtigt,
- § 4 Nr 5. Materialien aller Art unter dem Baum lagert,
- § 4 Nr 6. Auftausalze, chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich des Baumes verwendet oder lagert,
- § 4 Nr 7. im Kronentraufbereich Feuer entzündet oder unterhält,
- § 4 Nr 8. im Kronentraufbereich des Baumes, bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen errichtet, erweitert, beseitigt oder abreißt,
- § 4 Nr 9. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringt, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen.

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde -
Mainz, 02.04.1991

Landrat